

Landkreis Görlitz

BV/389/2022

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	01.11.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	17.11.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP

**Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII -
Maßnahmeplanung ab dem Jahr 2023 – Planungsraum 2**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Maßnahmen für die präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3) für den Planungszeitraum ab 01.01.2023 im Planungsraum 2 gemäß Anlage 1.

Beratungsergebnis

Einstimmig	Mit Stimmen- Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß- Vorschlag	Abweichender Beschluß
------------	-----------------------------	----	------	------------	--------------------------------	--------------------------

☐☐☐☐

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	max. 446.477,09 €
Veranschlagt unter Budget	36.2.1.01.433130, 36.2.1.01.433132, 36.3.1.01.433134, 36.3.1.01.433136, 36.2.1.01.433133, 36.3.1.01.133135
Belastung der Folgejahre	keine

Begründung

Die Antragstellung für die Fachkraftförderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgt zum 31.05. des Vorjahres. Für das Förderjahr 2023 sind fristgerecht 34 Anträge eingegangen. Verfristet eingegangene Anträge gab es nicht.

Alle Anträge wurden einem Prüfverfahren unterzogen. In der ersten Stufe erfolgte die formale Prüfung nach den Vorgaben des § 74 SGB VIII und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz, Jugendamt. Alle eingereichten Anträge erreichten die zweite Stufe des Prüfverfahrens und wurden inhaltlich bewertet.

Zur inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen steht eine Bewertungsmatrix zur Verfügung. Diese wurde nach Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Träger (AGT) am 12.04.2022 mit dem Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ abgestimmt und den Trägern der freien Jugendhilfe zur Antragstellung mit Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises bekannt gegeben. Selbstverständlich wurde auch die AG Träger informiert.

An der inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen beteiligten sich Mitarbeitende der Verwaltung und Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“. Ihnen wurden die Konzeptionen über die Datenaustauschplattform zur Verfügung gestellt. Vom 25.07.2022 bis zum 31.08.2022 erhielten die Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ lesenden Zugriff auf die Datenaustauschplattform und konnten so ihre Bewertung vornehmen. Ein Herunterladen und Speichern der Konzeptionen war aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Zum 31.08.2022 wurden von zwei Mitgliedern des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ vollständige Bewertungen aller eingereichten Konzeptionen abgegeben.

Mit der zugrundeliegenden Bewertungsmatrix können max. 93 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis wurde eine durchschnittliche Bewertung aller Bewertenden gebildet. Als förderwürdig im weiteren Verfahren wurden nur Projekte anerkannt, die mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreichten, d. h. mit mindestens 47 Punkten bewertet wurden.

Zur Festlegung einer Förderpriorität wurden weitere Kriterien zur Bewertung herangezogen.

Der am 28.11.2019 (JHA 012/2019) i. V. mit dem Beschluss JHA 017/2020 vom 18.06.2020 und dem Beschluss JHA 066/2022 vom 03.03.2022 beschlossene Kapitel 5. Bedarfsfeststellung des Jugendhilfeplanes untersetzt die in Kapitel 1 (Planungskonzeption, Beschluss JHA 279/2019 vom 27.03.2019) festgelegten drei inhaltliche Ziele und gewichtet diese.

Mittler-Ziel 1:

Im Landkreis Görlitz stehen alltagsnahe und niederschwellige Unterstützungsangebote für Familien zur Verfügung.

Zielinhalt:

Familien, insbesondere an Übergängen zu neuen Lebensphasen und/oder in Belastungssituationen, nehmen für niederschwellige und alltagsnahe Unterstützung die Fachkräfte der Jugendhilfeangebote als Ansprechpartner wahr. Niederschwellige, alltagsnahe Unterstützung heißt, dass die vermittelten oder selbstangebotenen Leistungen dort vorgehalten werden, wo sich die Familien tatsächlich aufhalten. Elternbildung und -beratung insbesondere an Regeleinrichtungen gilt es entsprechend zu unterstützen und zu stärken.

Ebenso engagieren sich die Fachkräfte der Jugendhilfe für die passgenaue Verknüpfung von Leistungen mit Maßnahmen von Institutionen, Behörden und Einrichtungen des Gemeinwesens wie z.B. Kitas, Schulen, Jobcenter und Gesundheitswesen.

Mittler- Ziel 2:

Angebote und Ressourcen im Gemeinwesen sind so konzipiert, dass die Kompetenzen von Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und Männern gefördert und gestärkt sind.

Zielinhalt:

Der Erwerb unterschiedlichster Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Aneignung von Wissen und Können sowie die Entwicklung sozialer Kompetenzen finden bei Kindern und Jugendlichen individuell und in Gruppen statt. Hierfür werden vorrangig bestehende Jugendhilfeangebote genutzt und unterstützt.

Es werden vorhandene Gruppen und Angebote im Gemeinwesen (z. B. Sportvereine, Feuerwehr, Kirchgemeinden, Schulen usw.) unterstützt, um diese darin zu stärken, heterogene Gruppen zu integrieren und die unterschiedlichen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dabei soll verstärkt ein Fokus auf den Bereich Ehrenamt gelegt werden, der ein großes Potenzial für den Erwerb von Kompetenzen besitzt, z.B. über die Einbindung der Mehrgenerationenhäuser. Gleichzeitig werden bereits funktionierende Gemeinwesenstrukturen unterstützt und die Verwirklichung demokratischer Teilhaberechte ausgebaut.

Kinder und Jugendliche, die selbst aktiv werden möchten bzw. eigene Ideen verwirklichen wollen, werden auf diesem Weg unterstützt. Dabei erlangen die außerschulische Jugendbildung und die Förderung vielfältiger Lebenskompetenzen besondere Bedeutung.

Mittler- Ziel 3:

Die Teilhabechancen im Leben für junge Menschen mit erschwerenden Entwicklungsbedingungen werden durch passgenaue Maßnahmen erhöht. Diese haben die Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungsetappen begleitet und Mädchen und Jungen gleichermaßen ihre Entfaltung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ermöglicht.

Zielinhalt:

Kindern, Jugendlichen und Familien steht ein Angebotsnetz zur Verfügung, dass insbesondere bei Bedarf die Übergänge von Kindertagesstätte in Schule, Grundschule in weiterführenden Bildungsweg, Schule in berufliche Bildung und von der Ausbildung in einen Beruf unterstützen und begleiten kann.

Erfolgreiche Kooperationen zwischen Institutionen, Behörden und Einrichtungen des Gemeinwesens wie z.B. Kitas, Schulen, Jobcenter, Gesundheitswesen und Jugendhilfe erhöhen die Teilhabechancen im gesamtgesellschaftlichen Leben für junge Menschen mit individuellen Problemlagen.

Junge Menschen werden ggf. individuell begleitet und in geeignete Maßnahmen vermittelt.

Die Gewichtung wurde wie folgt festgelegt:

Ziel 1: 40%

Ziel 2: 45%

Ziel 3: 15 %

Punkt 5.1 des Beschlusses JHA 012/2019 beschreibt jugendhilfeplanerische Schwerpunkte des Landkreises, wie z. B. Anknüpfen an vorhandenen Strukturen, lebensalterfrüh ansetzen, Einbindung von Ehrenamt, Erreichung der Zielgruppen im ländlichen Raum. Wichtige gesetzliche Grundlagen sind die Vorgaben des SGB VIII, Angebote in allen Leistungsbereichen der §§ 11-14 und 16 vorzuhalten. Diese wurden mit Beschluss JHA 017/2020 hinsichtlich des Bedarfs für den Inhalt der Maßnahmen (Punkt 5.2) und die Fachkräftförderung ab 2021 (Punkt 5.3) ergänzt.

Des Weiteren sind die Auswahlkriterien des § 74 SGB VIII hinzuzuziehen. Diese weiteren Kriterien wurden insbesondere herangezogen, um bei gleichartigen Maßnahmen eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Dazu wurde eine weitere Matrix entwickelt:

		Kriterien § 74 SGB VIII									
Projekt	Bewertung Konzeption	Ausschlusskriterium § 74 SGB VIII			Bewertungskriterien § 74 SGB VIII						Ergebnis
		Allein- stellungs- merkmal nach § oder Inhalt	gemein- nützige Ziele	Ziele des Grund- ge- setzes	fachliche Voraus- setzungen (Pkt. 6.1)	Qualitäts- entwick- lung/- sicherung (Pkt. 6.2; 6.4)	zweckent- sprechende /wirtschaft- liche Mittelver- wendung	ange- mes- sene Eigen- leistung	Orientie- rung an Interes- sen der Betroffenen (Pkt. 3.2.1.)	Einbezie- hung in Ausge- staltung (Pkt. 3.2.2.)	

Planungsraum 2

1. Ergebnis der konzeptionellen Bewertung anhand Bewertungsmatrix

Die eingereichten und konzeptionell bewerteten Anträge in der Übersicht:

Träger	Projekt	Ziele lt. Jugendhilfeplanung	§§ lt. SGB VIII	Wirkungsbereich	Punktzahl Bewertungsmatrix
Aktiva – Sozialraum Lausitz e. V.	„Begg - Beziehung erleben genießen gestalten“	1	§ 16	PR 1 und 2	72,2
Mobile Jugendarbeit & Soziokultur e. V.	„Mobile Jugendarbeit im PLR 2“	2, 3	§§ 11, 12, 13, 16	PR 1 (Stadt WSW, Krauschwitz, Weißkeißel, Bad Muskau, Trebendorf)	76,6
Görlitz für Familie e.V.	"KiFaZ Niesky"	1, 2	§§ 11, 13, 14, 16	Stadt Niesky	72,8
Jugendring Oberlausitz e.V.	„Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“	1,2,3	§ 11, 13, 14, 16		72

Die höchsten Punktzahlen in der konzeptionellen Bewertung erreichten Mobile Jugendarbeit & Soziokultur e.V. „Mobile Jugendarbeit im PR I“, Görlitz für Familie e.V. "KiFaZ Niesky" und Aktiva – Sozialraum Lausitz e. V. „BEGG - Beziehung erleben genießen gestalten“.

2. Auswahlentscheidung bei gleich geeigneten Angeboten

Als Nächstes erfolgt die Betrachtung gleich geeigneter Angebote entspr. § 74 Abs. 3,4,5 SGB VIII aus pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung. Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung als gleich geeignete Angebote wurden Görlitz für Familie e.V. "KiFaZ Niesky" und Jugendring Oberlausitz e.V. „Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“ einer detaillierten Auswahlentscheidung unterzogen.

Diese stellt sich wie folgt dar:

Kriterien § 74 SGB VIII												
Träger	Projekt	Bewertung Konzeption	Ausschlusskriterium § 74 SGB VIII			Bewertungskriterien § 74 SGB VIII						Ergebnis
			Alleinstellungsmerkmal nach § oder Inhalt	gemeinnützige Ziele	Ziele des Grundgesetzes	fachliche Voraussetzungen (Pkt. 6.1)	Qualitätsentwicklung/-sicherung (Pkt. 6.2; 6.4)	zweckentsprechende/wirtschaftliche Mittelverwendung	angemessene Eigenleistung	Orientierung an Interessen der Betroffenen (Pkt. 3.2.1.)	Einbeziehung in Ausgestaltung (Pkt. 3.2.2.)	
Görlitz für Familie e. V.	"KiFaZ Niesky"	72,8	nein	ja	ja	8	15	7	3	6	7	46
Jugendring Oberlausitz e. V.	„Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“	72	nein	ja	ja	6	14	1	3	5	7	36

In der Auswahlentscheidung erhält das Projekt "KiFaZ Niesky" des Görlitz für Familie e.V. mehr Punkte als das Projekt „Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“ des Jugendring Oberlausitz e.V., weil es mehr Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllt. Das Ergebnis der Auswahlentscheidung wird als ein weiteres Kriterium in die Priorisierung bei zur Erstellung der Maßnahmeplanung einbezogen.

3. Priorisierung

Entsprechend den strategischen Festlegungen in der Jugendhilfeplanung sind Projekte im Ziel 1 prioritär einzuordnen, die sich der Familienbildung widmen bzw. in frühen Lebensalterphasen ansetzen.

Dazu gehören im PLR 2: Görlitz für Familie e. V. "KiFaZ Niesky", der Aktiva – Sozialraum Lausitz e. V. „Begg - Beziehung erleben genießen gestalten“ und der Jugendring Oberlausitz e. V. „Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“.

Görlitz für Familie e.V. "KiFaZ Niesky" erhält Priorität 1, weil das Projekt hauptsächlich im jugendhilfeplanerisch prioritären Ziel 1 agiert, in der konzeptionellen Bewertung die höhere Punktzahl erhielt und auch in der Auswahlentscheidung nach § 74 SGB VIII vorn liegt. Priorität 2 erhält der Mobile Jugendarbeit & Soziokultur e. V. mit dem Projekt „Mobile Jugendarbeit im PLR 2“, weil er ein breites Angebot in den jugendhilfeplanerischen Zielbereichen 2 und 3 vorhält, die höchste Bewertung im PLR erhielt und ausgeprägt im ländlichen Raum agiert. Priorität 3 hat Aktiva – Sozialraum Lausitz e.V. „BEGG - Beziehung erleben genießen gestalten“, weil der jugendhilfeplanerisch prioritäre Zielbereich 1 bedient wird und verbunden ist mit einer der höchsten Bewertungen im Planungsraum sowie einem dezentralen Angebot. Priorität 4 erhält der Jugendring Oberlausitz e. V. aufgrund der Ergebnisse in der konzeptionellen Bewertung und der Auswahlentscheidung nach § 74 SGB VIII.

Die Förderentscheidung in der Übersicht:

Träger	Projekt	Priorität
Görlitz für Familie e.V.	"KiFaZ Niesky"	1
Mobile Jugendarbeit & Soziokultur e. V.	„Mobile Jugendarbeit im PLR 2“	2
Aktiva – Sozialraum Lausitz e. V.	„Begg - Beziehung erleben genießen gestalten“	3
Jugendring Oberlausitz e.V.	„Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“	4

Projekte der Schulsozialarbeit werden aktuell nach der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit) des Freistaates Sachsen gefördert. Aufgrund der Fördervorgaben des Freistaates Sachsen, müssen zumindest Projekte an Oberschulen in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Diese finden sich auf den weiteren Prioritäten.

Tabelle für BV

Träger	Projekt	Priorität
Görlitz für Familie e.V.	"KiFaZ Niesky"	1
Mobile Jugendarbeit & Soziokultur e. V.	„Mobile Jugendarbeit im PLR 2“	2
Aktiva – Sozialraum Lausitz e. V.	„Begg“ - Beziehung erleben genießen gestalten“	3
Jugendring Oberlausitz e.V.	„Aktivierende Kinder- und Jugendarbeit im PR 2“	4
Oberschule Rothenburg	„Schulsozialarbeit“	5
Oberschule Reichenbach	„Schulsozialarbeit“	6
Oberschule Niesky	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	7
Oberschule Mücka	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	8
Oberschule Kodersdorf	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	9

Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage:

Anlage 1 Maßnahmeplanung für den Planungsraum 2 ab dem 01.01.2023